



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Colomb Eric / Dafflon Hubert

2021-CE-80

Doppelte Strafe für das Gastgewerbe? (s. *La Liberté* vom 24. Februar 2021)

I. Anfrage

Die Corona-Pandemie hat dramatische Auswirkungen auf verschiedene Wirtschaftszweige. Die Entscheidungen der eidgenössischen und kantonalen Behörden, bestimmte Gaststätten und Unternehmen immer wieder und für längere Zeit zu schliessen, entziehen diesen die wesentlichen Einnahmequellen.

Der Staatsrat hat mit Genehmigung des Grossen Rates wirksame Finanzinstrumente geschaffen, um stark betroffene Wirtschaftszweige wie das Gastgewerbe zu unterstützen. Die Verlängerung der Anfang 2021 angekündigten Schliessungen verschärft die bereits prekäre Lage jedoch weiter. Das Überleben der betroffenen öffentlichen Gaststätten steht auf dem Spiel. Es ist entscheidend, diejenigen zu schützen, die vor der Krise gut geführt und finanziell in einer guten finanziellen Lage waren, und ihnen möglichst gute Grundlagen für den Neuanfang zu bieten, sobald wir zu einer gewissen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Normalität zurückgekehrt sind.

Es gilt, um jeden Preis zu vermeiden, Restaurants in Schwierigkeiten mit der einen Hand zu helfen (besonders in Härtefällen) und mit der anderen Hand pingelig und formalistisch zu sein, wenn es um die Verlängerung von Patenten geht. Für die Verlängerung eines Patents oder einer Betriebsbewilligung müssen antragstellende Wirtinnen und Wirte belegen, dass in den letzten fünf Jahren keine Verlustscheine gegen sie ausgestellt wurden.

Übertriebener Formalismus in der aktuellen Ausnahmesituation führt zu unnötigen, sozial und wirtschaftlich katastrophalen Konkursen. Ausserdem wären die öffentlichen Gelder zur Stützung dieser Restaurants damit ganz einfach verschwendet.

Wir stellen dem Staatsrat deshalb die folgenden Fragen:

1. Teilt der Staatsrat unsere Auffassung und erwägt er, angesichts der aussergewöhnlichen Krise, die wir erleben, Flexibilität zu zeigen, indem er beispielsweise bei der Solvenzprüfung den Zeitraum der Pandemie ausklammert, wenn Wirtinnen und Wirte die Erneuerung ihres Patents beantragen?
2. Beabsichtigt der Staatsrat, dem Grossen Rat entsprechende Gesetzesänderungen zu unterbreiten?

26. Februar 2021

II. Antwort des Staatsrats

In der ursprünglichen Version des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG) vom 24. September 1991 wurde eine Grundanforderung übernommen, die schon in der früheren Gesetzgebung bestanden hatte und die von allen Inhaberinnen und Inhabern eines Patents verlangt, dass sie zahlungsfähig sind. Diese persönliche Anforderung, die nun in Artikel 27 Abs. 1 Bst. d ÖGG festgehalten ist, schliesst Betreibungen gegen die bezeichneten Verantwortlichen nicht aus. Sie verlangt jedoch, dass keine Verlustscheine gegen sie vorliegen. Das Reglement vom 16. November 1992 über die öffentlichen Gaststätten erläutert diese Anforderung in Artikel 4 Abs. 1 Bst. i. In dieser Bestimmung wird der Prüfzeitraum auf die letzten fünf Jahre vor dem Patentgesuch beschränkt. Absatz 5 derselben Bestimmung regelt Fälle, in denen das Patent im Auftrag einer juristischen Personen einer verantwortlichen Betriebsleiterin oder einem verantwortlichen Betriebsleiter erteilt wird. Mit der Gesetzgebung soll im Wesentlichen erreicht werden, dass alle Personen, denen offiziell die Leitung eines Betriebs anvertraut wird, sowohl den Behörden als auch zukünftigen Geschäftspartnern des Unternehmens die nötige Sicherheit dafür bieten, dass sie ihre Tätigkeit in Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ausüben und die daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen. Obwohl damit eine spätere Verschlechterung der Situation nicht verhindert werden kann, soll die Gesetzgebung potenziellen Gläubigerinnen und Gläubigern einen gewissen Schutz bieten und stellt damit ein Druckmittel dar, von dem sie im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen bei Bedarf Gebrauch machen können.

Das Amt für Gewerbepolizei ist für die Prüfung von Patentgesuchen zuständig. Gemäss einer Praxis, die die Sicherheits- und Justizdirektion vor fast dreissig Jahren eingeführt hat, ist das Amt gerade in diesem Punkt bereit, die an sich zwingende Anforderung, wonach die Abwesenheit von Verlustscheinen nachzuweisen ist, abzuschwächen. Dazu muss dem Amt ein Beleg dafür vorliegen, dass eine Zahlungsvereinbarung mit den betroffenen Gläubigerinnen und Gläubigern abgeschlossen und ein schrittweiser Rückkauf der Schulden nach einem vereinbarten Zeitplan eingeleitet wurde. Voraussetzung für diese Abweichung ist, dass die Gläubigerinnen und Gläubiger bereit sind, darauf einzutreten, und dass die betreffenden Beträge die Löschung des Verlustscheins oder der Verlustscheine in einem vernünftigen Zeitraum zulassen. Die Abweichung erfordert zudem ein genaues Monitoring der Dossierentwicklung und rechtfertigt demnach die Verkürzung der Geltungsdauer des Patents, die bei den meisten öffentlichen Gaststätten des Kantons normalerweise fünf Jahre beträgt (Art. 30 Abs. 1 ÖGG).

Die von der Pandemie verursachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten dürfen nicht dazu führen, dass die Behörden bei Verfahren im Hinblick auf die Eröffnung oder Übernahme einer Gaststätte eine andere Haltung einnehmen. Die Personen, die heute ein solches Verfahren anstossen, sind sich der aktuellen Risiken voll bewusst. Angesichts der Unsicherheit, in der sich die Hotellerie- und Gastrobranche befindet, ist es deshalb umso mehr gerechtfertigt, dass sie ihre Tätigkeit auf einer soliden finanziellen Grundlage aufbauen, die nicht von vornherein unüberwindbare finanzielle Probleme erwarten lässt.

Die von den Grossräten Eric Collomb und Hubert Dafflon geäusserten Befürchtungen betreffen eher die Verantwortlichen von Gaststätten, die schon zu Beginn der Gesundheitskrise über ein Patent verfügten und deren Tätigkeit eingeschränkt oder zeitweise verboten wurde. Sofern diese ihren Betrieb nach Ablauf der aktuellen Bewilligung weiterführen, wird sie das Amt für Gewerbepolizei tatsächlich bitten, aktuelle persönliche Unterlagen vorzulegen. Im Patenterneuerungsverfahren muss also erneut der Beleg dafür erbracht werden, dass keine Verlustscheine vorliegen

oder zumindest realistische Zahlungsvereinbarungen mit den Gläubigerinnen und Gläubigern getroffen wurden. Der nächste Ablauftermin ist der 31. Dezember 2021. Betroffen sind rund 350 der 1659 Betriebe aller Kategorien in unserem Kanton. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Bundesrat aufgrund der ausserordentlichen Lage am 18. März 2020 beschlossen hat, die Beteiligungen von 19. März bis 4. April 2020 auszusetzen. Damit sollten die negativen finanziellen Auswirkungen der verfügten Schliessungen namentlich im Gastgewerbe abgewendet werden. Diese Schonfrist bewirkte, dass die Ausstellung von Zahlungsbefehlen und die Ankündigung von Pfändungen verzögert wurden. Zwar gibt es keine branchenspezifische Statistik, doch die Zahl der Zahlungsbefehle und Pfändungen liegt nicht über dem üblichen Wert und hat im Geschäftsjahr 2020 sogar um 15 % abgenommen. Obwohl es ausser Frage steht, die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen dieser nie dagewesenen Krise zu relativieren, wird die Sicherheits- und Justizdirektion deshalb Ende 2021 wohl nicht feststellen müssen, dass zahlreiche Betriebsführende die geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht mehr erfüllen und in ihrer Funktion nicht bestätigt werden können. In den drei Geschäftsjahren vor dem Auftreten von COVID-19 musste die Behörde nur 14 Entscheide über die Nichterneuerung eines Patents wegen Nichteinhaltung der Solvenzklausele verfügen. Zuvor hatte das Amt für Gewerbepolizei allen betroffenen Betriebsführenden grosszügige Fristen gewährt, damit sie eine Lösung suchen konnten. Dies wird auch in diesem und in den folgenden Jahren der Fall sein.

Ganz allgemein sei daran erinnert, dass der Staatsrat Anfang November 2020, d. h. kurz nach dem Entscheid über die Schliessung der Gaststätten, beschlossen hat, den Betriebsführenden nicht rückzahlbare Soforthilfen in Form von Beiträgen an die Zahlung von Miet-, Pacht- oder Hypothekenzinsen zu gewähren (BMSV-COVID-19). Zudem beschloss er eine Massnahme für die Gastrobranche, die in der Übernahme von 9 % des Umsatzrückgangs bestand (KWPV-Gastro-COVID-19). Später wurden diese Massnahmen im erleichterten Verfahren für Härtefälle zusammengefasst (WMHV-COVID-19). Nun bestand die Hilfe in der Übernahme von 20 % des Umsatzrückgangs in der Zeit einer angeordneten Schliessung ab Oktober 2020 und in der Übernahme der Mietkosten. Auf diese Weise versorgte der Staatsrat die Unternehmen rasch und substanziell mit flüssigen Mitteln und bewies der Gastrobranche seine Unterstützung. Er wird dies auch weiterhin tun, in der Hoffnung, dass damit Konkurse verhindert werden, dass die allermeisten Betriebsführenden ihre Tätigkeit zu gegebener Zeit wieder aufnehmen und dass sie der schrittweisen Rückkehr zur Normalität zuversichtlich entgegensehen können.

Gestützt auf diese Erwägungen beantwortet der Staatsrat die Fragen wie folgt:

1. *Teilt der Staatsrat unsere Auffassung und erwägt er, angesichts der aussergewöhnlichen Krise, die wir erleben, Flexibilität zu zeigen, indem er beispielsweise bei der Solvenzprüfung den Zeitraum der Pandemie ausklammert, wenn Wirtinnen und Wirte die Erneuerung ihres Patents beantragen?*

Trotz der besonderen Situation und obwohl die Hotellerie- und Gastrobranche eine verletzliche Branche bleibt, hat der Staatsrat doch zahlreiche Massnahmen zu ihrer Unterstützung getroffen und wird all ihre Akteure, die nur auf die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit warten, weiter begleiten. Er ist der Ansicht, dass die Sicherheits- und Justizdirektion, die für die Gewerbepolizei und damit für die Umsetzung der Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten zuständig ist, über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um zu verhindern, dass Situationen, die in naher Zukunft in ein gesetzeswidriges Solvenzproblem münden könnten, nicht allzu hart bestraft werden. Der gängigen, bewährten Praxis entsprechend, wird sie die betroffenen führenden weiterhin bei ihren Sanierungs-

schritten unterstützen und dafür sorgen, dass ihnen dafür genügend Zeit zur Verfügung steht, bevor sie sie als letztes Mittel zur Schliessung zwingen.

2. *Beabsichtigt der Staatsrat, dem Grossen Rat entsprechende Gesetzesänderungen zu unterbreiten?*

Eine Änderung der Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten ist nicht gerechtfertigt. Die Anforderung, nach der alle Inhaberinnen und Inhaber eines Patents die Solvenzklausel erfüllen müssen, ist beizubehalten. Allerdings ist es aufgrund der Umstände angebracht, die Bedingung in der Praxis in einem Verfahren zu prüfen. In diesem Verfahren sollen die Inhaberinnen und Inhaber eines Patents, gegen die infolge der Pandemie Verlustscheine ausgestellt wurden, genügend Zeit erhalten, um mit ihren Gläubigerinnen und Gläubigern nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen. Mit diesem pragmatischen Ansatz, der dem Geist des Gesetzes nicht widerspricht, sollen die Dossiers geprüft werden.

4. Mai 2021